

Stiftung

Die Zelter-Plakette wurde im Jahr 1956 "als Auszeichnung für Chorvereinigungen, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege der Chormusik und des deutschen Volksliedes und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben" von Bundespräsident Theodor Heuss gestiftet (Stiftungserlass vom 7. August 1956). Unter demselben Datum sind die "Richtlinien für die Verleihung der Zelterplakette" veröffentlicht, die auch das Antragsverfahren vorgeben. Sie wurden am 25. Juli 1960 ergänzt.

Die Plakette zeigt auf der Vorderseite Carl Friedrich Zelter (1758-1832), auf der Rückseite den Bundesadler mit der Umschrift "Für Verdienste um Chorgesang und Volkslied". Sie wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.



Verleihung

Die Zelter-Plakette wird frühestens aus Anlass des einhundertjährigen Bestehens eines Chores auf dessen Antrag durch den Bundespräsidenten verliehen.

Voraussetzung für die Verleihung ist der Nachweis, dass sich der Chor in ernster und erfolgreicher musikalischer Arbeit der Pflege des Chorgesanges gewidmet und im Rahmen der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerische oder volksbildende Verdienste erworben hat.

Der Aushändigung der Plaketten geht in jedem Jahr - traditionsgemäß am Sonntag Laetare drei Wochen vor Ostern - zur Verleihung auf Bundesebene ein zentraler Festakt an wechselnden Orten voraus. Bei diesem Festakt überreicht der Bundespräsident oder dessen Vertreter einem der auszuzeichnenden Chöre die Zelter-Plakette und die Urkunde stellvertretend für alle Chöre, die diese Ehrung im gleichen Jahre erfahren.

Auf Landesebene erfolgt die Übergabe der Plaketten und Urkunden in der Zeit nach dem zentralen Festakt. In einigen Ländern findet eine Festveranstaltung statt, in der der jeweilige Kultusminister die Plaketten und Urkunden aushändigt. In anderen Bundesländern erfolgt die Aushändigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten oder dessen Beauftragten bei einem Jubiläumsfest des Chores oder bei anderer Gelegenheit. Auskunft hierüber erteilt das zuständige Kultusministerium.

ANTRAG

Formulare

Zur Anwendung kommen unterschiedliche Formulare:

1. Antragsformulare für Chöre, die den Verbänden der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände (ADC) als Mitglieder angehören:

Allgemeiner Cäcilien-Verband für Deutschland (ACV),

Arbeitskreis Musik in der Jugend (AMJ),

Deutscher Allgemeiner Sängerbund (DAS),

Deutscher Sängerbund (DSB),

Internationaler Arbeitskreis für Musik (IAM),

Verband Deutscher KonzertChöre (VDKC),

Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (VeK)

2. Antragsformulare für Chöre ohne Bindung an die Chorverbände in der ADC. Die Formulare sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der ADC, bei den Verbänden der ADC oder deren Landes- bzw. Diözesanverbänden, für die Chöre des DSB und des DAS bei den Geschäftsstellen der Landessängerbünde bzw. der Landeschorverbände. Das Formular für Chöre ohne Bindung ist auch bei den Kultusministerien der Länder erhältlich.

Verfahren

Zu 1.: Chöre, die den Verbänden der ADC angehören, senden ihren Antrag auf Verleihung der Zelter-Plakette an ihren Landessängerbund, Landeschorverband bzw. an den Landesverband ihrer Chororganisation; Mitglieder des ACV an ihren zuständigen Diözesanverband. Nach Prüfung auf Vollständigkeit wird der Antrag von dort an die entsprechende Bundesgeschäftsstelle geschickt, die ihn an die ADC weiterleitet.

Zu 2.: Chöre ohne Bindung an die Chorverbände der ADC senden ihren Antrag an das für sie zuständige Kultusministerium. Von dort wird der Antrag nach Prüfung auf Vollständigkeit direkt an die ADC weitergeleitet.

Die Geschäftsstelle der ADC bearbeitet die Anträge und legt sie einem Empfehlungsausschuss vor. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, drei Vertretern der ADC und je einem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM) und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder.

Anträge, die vom Empfehlungsausschuss befürwortet werden, schlägt das zuständige Kultusministerium dem Bundespräsidenten zur Verleihung der Zelter-Plakette vor. Der Vorschlag wird dem Bundespräsidenten über den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM) vorgelegt.

Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette unterzeichnet der Bundespräsident.

Termin

Letzter Vorlagetermin für den Antrag bei der ADC ist der

1. Juli des vorangehenden Jahres

vor dem Jahr der Verleihung. Dieser Termin gilt für alle an dem Antragsverfahren mitwirkenden Organisationen und die Kultusministerien. Der antragstellende Chor muß deshalb seinen Antrag so frühzeitig stellen, dass die an der Weiterleitung beteiligten Organisationen den Termin einhalten können.

Auslandschöre

Bei deutschen Chören im Ausland erfolgt die Verleihung der Zelter-Plakette auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes gemäß des Beschlusses des Empfehlungsausschusses. Der Antrag eines Chores im Ausland ist über die zuständige deutsche amtliche Vertretung und das Auswärtige Amt beim Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM) einzureichen, das ihn nach Vorprüfung dem Empfehlungsausschuss zuleitet. Bei der Behandlung dieser Anträge im Empfehlungsausschuss tritt ein Vertreter des Auswärtigen Amtes hinzu. Der Empfehlungsausschuss prüft den Antrag und empfiehlt gegebenenfalls dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM) die Verleihung. Den Verleihungsvorschlag legt der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM) im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt dem Bundespräsidenten vor. Die Überreichung der Urkunde und der Ehrenplakette erfolgt durch die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem betreffenden Staat.

ERLÄUTERUNGEN

Das Antragsformular ist in dreifacher Ausführung einzureichen. Es ist vollständig und sorgfältig auszufüllen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die genaue Bezeichnung des Chores entsprechend der Formulierung in der Satzung angegeben wird. Als Ortsbezeichnung für den Chor muss die amtliche Bezeichnung der politischen Gemeinde (Ortsname) eingetragen werden.

Die im Antragsformular geforderten Anlagen sind nur einfach einzureichen. Die dort zu 1 bis 4 genannten Unterlagen sind lediglich in Kopie einzusenden. Der Bericht der

Ortsbehörde zu 5 muss im Original vorgelegt werden.

Es wird gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

1. Nachweis des Gründungsjahres

1.1 Urkunden, Satzungen

Das Gründungsjahr des Chores muss zweifelsfrei nachgewiesen werden. Am leichtesten ist der Nachweis zu erbringen, wenn das Original der Gründungsurkunde oder der Gründungssatzung, ein Protokollbuch oder ein Kassenbuch mit Datumsangaben vorhanden sind und als Kopien beigelegt werden können.

Wo solche Dokumente nicht oder - z.B. durch Kriegseinwirkungen - nicht mehr vorliegen, muss das Gründungsdatum auf indirektem Wege nachgewiesen werden. Dies ist auf vielfältige Weise möglich. Nicht nur für den Erhalt der Zelter-Plakette liegt es im Interesse eines jeden Chores, alles zu tun, um über das Gründungsdatum Klarheit zu schaffen. Es ist zu bedenken, dass mit fortschreitenden Jahren historische Ermittlungen immer schwieriger werden.

In den folgenden Abschnitten 1.2 bis 1.9 werden weitere Hinweise gegeben.

1.2 Festbücher, Presseberichte

Festbücher und Presseberichte können als Fundort für den Beweis des Gründungsjahres von Bedeutung sein; allerdings nicht, wenn sie nach 1956, also nach der Stiftung der Zelter-Plakette erschienen sind.

1.3 Nachforschungen in Archiven

Landes-, Kreis-, Stadt- und Kirchen-Archive können Fundorte für direkte oder indirekte Gründungsunterlagen und -daten sein. In Stadtarchiven oder in zeitungseigenen Archiven befinden sich Jahrgänge der Tageszeitungen, die möglicherweise über das Jubiläum des Chores berichtet haben.

1.4 Fahnen, Fahنشleifen, Fahnenägel

Viele Chöre besitzen Fahnen aus alter Zeit, in denen das Gründungsjahr eingestickt ist. Das Foto einer solchen Fahne kann Beweiskraft haben. Freilich gibt es auch Fahnen, in denen nicht das Gründungsjahr des Chores, sondern das Jahr der Fahnenweihe eingestickt ist.

Fahنشleifen oder Fahnenägel können beweiskräftig sein, wenn auf ihnen das Gründungsjahr und das Verleihungsjahr angegeben sind, z.B. "Zum 50jährigen Bestehen des MGV am 1. Mai 1935". Das kann beweisen, dass der Chor 1885 gegründet worden ist.

1.5 Teilnehmerlisten von Sängerfesten

Festbücher von Sängerfesten - auch von benachbarten Orten und Chören - können dem Gründungsnachweis dienlich sein, wenn dort die Teilnehmerchöre mit ihrem Gründungsjahr aufgezählt sind.

In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Verleihung der Zelter-Plakette sich stets auf einen Chor, nicht auf die 100jährige Singtradition in einem Ort, bezieht. Wenn Chöre ihren Namen geändert haben, wenn sie vereinigt oder getrennt wurden, muss die Rechtsnachfolge zweifelsfrei deutlich werden. Eine bindungsfreie Gemeinschaft von miteinander Singenden kann nicht als Chor anerkannt werden. Sie gilt erst von dem Zeitpunkt an als solcher, in dem sie sich als Verein im üblichen Sinne nachweisen lässt.

1.6 Gruppenfotos

Gelegentlich sind bei betagten Chormitgliedern oder in Archiven Gruppenfotos vorhanden, die bei Jubiläen aufgenommen wurden und den Namen des Chores sowie das Jahr des Entstehens deutlich zeigen. Auch damit kann der Nachweis des Gründungsjahres versucht werden.

1.7 Mündliche Aussagen

Mündliche Aussagen über das Gründungsjahr haben eingeschränkte Beweiskraft, da auch die ältesten Chormitglieder das vermeintliche Gründungsjahr nur aus zweiter Hand kennen. Dennoch läßt die persönliche Kenntnis von Zusammenhängen oft beweiskräftige Schlüsse zu. Von den mündlichen Aussagen sollte eine Niederschrift angefertigt und von der aussagenden Person unterschrieben werden.

1.8 Alte Zelter-Plaketten

Zelter-Plaketten, die als staatliche Auszeichnung vor dem zweiten Weltkrieg verliehen worden sind, gelten als Nachweis für das 100jährige Bestehen, z.B. für Chöre, die in den

30er Jahren zu ihrem 50jährigen Bestehen die Zelter-Plakette erhalten haben.

1.9 Nicht beweiskräftige Unterlagen

Verbandsinterne Jubiläumsurkunden zum 100jährigen Bestehen eines Mitgliedschores reichen nicht ohne weiteres als Nachweis für das Gründungsjahr aus. Der Empfehlungsausschuss benötigt in solchen Fällen zusätzliche bzw. erneute Nachweise über das 100jährige Bestehen.

2. Kurze Darstellung der Geschichte des Chores

Die Darstellung soll sich auf das historisch Wesentliche beschränken. Berichtenswert sind bedeutsame Aktivitäten des Chores in der Vergangenheit, die Entwicklung der Mitgliederzahlen, ein Zusammenschluss mit anderen Chören, Änderungen in der Namensgebung, ein Strukturwandel z.B. vom Männergesangsverein zum Gemischten Chor oder die Angliederung z.B. eines Frauen- oder eines Jugendchores. Auch Reisen ins Ausland können erwähnt werden.

Die mit dem Stiftungserlass veröffentlichten Richtlinien für die Verleihung der Zelter-Plakette verlangen, dass die Chöre in l a n g j ä h r i g e m Wirken besondere Verdienste um die Pflege der Chormusik erworben haben; es wird also Kontinuität gefordert. Hierfür sind Listen aller Chorleiter bzw. Vorstände mit den Jahreszahlen ihrer Tätigkeit aufschlussreich. Die Darstellung kann auch aus mündlicher Überlieferung stammen. Bekanntermaßen ist das Chorleben durch zwei Weltkriege und die anschließend notwendige Neuorientierung unterbrochen worden. Solche durch höhere Gewalt verursachte Unterbrechung der Chorarbeit wirkt sich für den Tätigkeitsnachweis nicht nachteilig aus.

3. Tätigkeitsbericht

Der Empfehlungsausschuss muss sich über die Tätigkeit des Chores in der Gegenwart ein Urteil bilden können. Darum ist über die Arbeit des Chores, insbesondere in den letzten 5 Jahren, zu berichten: Konzerttätigkeit, Gestaltung von Gottesdiensten, Einsatz im öffentlichen Leben, Teilnahme an Sängerfesten, Wertungssingen usw. Auch Reisen im In- und Ausland sowie Chorpartnerschaften und -begegnungen sollen Erwähnung finden. Bei den Verdiensten eines Chores werden die örtlichen Gegebenheiten gewürdigt. Von einem kleinen Landchor werden nicht die gleichen Leistungen erwartet wie von einem Konzertchor.

4. Repertoire-Liste, Programme, Presseberichte

Dem Tätigkeitsbericht sind ein Verzeichnis des Repertoires (Liste der Chorwerke und Lieder, die der Chor darzubieten in der Lage ist), Programme von Konzerten und Aufführungen und Presseberichte mit Datum und Name der Zeitung beizufügen. Auf bedeutende, weiter zurückliegende Aufführungen kann hingewiesen werden.

5. Bericht der Ortsbehörde

Die Ortsbehörde - in größeren Städten das Kulturamt - wird gebeten, in einem Gutachten das künstlerische und volksbildende Wirken des Chores zu bestätigen. Falls die zuständige Behörde nur unzureichende Kenntnis von der Tätigkeit des Chores hat, sollte der antragstellende Chor gegenüber der zuständigen Ortsbehörde den Nachweis durch Vorlage entsprechender Unterlagen führen.

GESCHICHTLICHES

Carl Friedrich Zelter

Carl Friedrich Zelter wurde 1758 als Sohn eines Maurermeisters und Bauunternehmers in Berlin geboren. Nach gymnasialer Schulbildung und dem Besuch der königlichen Zeichenakademie absolvierte er eine Ausbildung im Bauhandwerk mit der Meisterprüfung und übernahm für viele Jahre das väterliche Geschäft. Seine Liebe zur Musik wurde durch Unterricht im Klavier-, Geigen-, und Orgelspiel gefördert. Nebenberuflich betätigte er sich als Violinist bei Operaufführungen im Döbbelinschen Theater. Zu eigenen Kompositionen erarbeitete er sich das handwerkliche Können bei Carl Friedrich Fasch.

Die Singakademie zu Berlin leitete das Aufblühen des Chorgesanges und eine neue Ära der Musikkpflege und des Konzertwesens ein. Ihre Gründung 1791 zog Zelter von Anfang an in den Bann dieser Institution. Nach dem Tode Faschs führte Zelter ab 1800 die Singakademie als beispielgebende Einrichtung für die Pflege geistlicher Musik, insbesondere der Werke Johann Sebastian Bachs, zu weiterer Entfaltung. 1807 wurde der Singakademie ein Collegium musicum als Orchesterschule für die Aufführung älterer

Musik angegliedert; 1809 gründete Zelter die Berliner Liedertafel, eine gesellige Sangesgenossenschaft von zunächst 24 Männern auf gehobenem Bildungsniveau - ein epochemachendes Ereignis als Beginn des Männergesangs, der sich später in alle Welt verbreitete.

Zelters große Bedeutung liegt vor allem in seinen erfolgreichen Bemühungen um die Neuordnung des staatlichen, städtischen, kirchlichen und schulischen Musiklebens. Er war in unermüdlicher Tatkraft darum besorgt, das bisher handwerklich-zunftmäßig organisierte Musikbildungswesen durch die Errichtung staatlich unterhaltener Institute und durch bürgerliche Musikvereine, die in freier Initiative gegründet wurden, zu ersetzen. Er wollte so die öffentliche und private Musikpflege miteinander verbinden, um der Funktion der Musik für Gesellschafts- und Menschenbildung größere Geltung zu verschaffen. Auf seine Anregung als Fachberater der preußischen Regierung hin wurden die Institute für Kirchen- und Schulmusik in Königsberg (1814), Breslau (1815) und Berlin (1822) gegründet. Das letztgenannte leitete Zelter bis zu seinem Tode (1832), er erteilte zeitweise auch den gesamten Unterricht dort.

Sein vielfältiges pädagogisches, künstlerisches und organisatorisches Wirken fand hohe Anerkennung in der Berufung zum Ehrenmitglied und zum Musikprofessor der Berliner Akademie der Schönen Künste, zum Musikdirektor des von ihm ins Leben gerufenen Universitätsseminars und in der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Berliner Universität.

Als Komponist schuf er geistliche Gesänge, Kantaten, Opernszenen, Sinfonien und Konzerte; von seinen über 200 Liedern und Chorkompositionen werden viele bis in unsere Gegenwart gesungen. Unter den Liedern finden sich 75 Texte von Goethe, der Zelters Vertonungen schätzte und mit dem ihn seit 1799 eine durch regen Briefwechsel und viele persönliche Begegnungen bezeugte Freundschaft bis zu seinem Lebensende verband. Zu Zelters Schülern zählten u.a. Felix Mendelssohn Bartholdy, Carl Loewe, Otto Nicolai.

Carl Friedrich Zelter war ein Mann von hervorragender Begabung und Geistesbildung, von organisatorischer Tatkraft und erfüllt von einem hohen Ethos künstlerischen und musikpädagogischen Wirkens. Er ist eine Gestalt unserer Musikgeschichte, von der auch heute noch wirksame Anstöße ausgehen können. Zelter hat die verantwortungsvolle Arbeit der Chor- und Musikvereinigungen bereichert, die allgemein im gesellschaftlichen Leben und insbesondere im musikalischen nichtprofessionellen Bereich verdienstvoll tätig sind.

Geschichte der Zelter-Plakette

Die Geschichte der Zelter-Plakette reicht in die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts zurück. Der für die Belange der Laienmusik aufgeschlossene Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Boelitz, stiftete durch Runderlass im Jahre 1922 drei künstlerisch gestaltete Gedenkblätter als staatliche Anerkennung für Laienchöre aus Anlass ihres 50-, 75- und 100jährigen Bestehens. Wenige Jahre später traten an die Stelle der Gedenkblätter Plaketten in Bronze, Silber und Gold. Diese Zelter-Plaketten wurden bis zum Beginn des Jahres 1942 verliehen. Aber schon 1940 hieß es, daß nur die bereits eingereichten Anträge zur Verleihung der Zelter-Plakette berücksichtigt würden; alle anderen solle man bis nach Kriegsende zurückstellen.

Beim Wiederaufbau nach dem Krieg ergriff der Deutsche Sängerbund die Initiative, die Zelter-Plakette als staatliche Anerkennung für langjährige Bemühungen und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Chorgesanges wieder ins Leben zu rufen. Diese Anregung wurde von staatlicher Stelle aufgenommen.

Am 7. August 1956 unterzeichnete Bundespräsident Theodor Heuss den Erlass, in dem die Zelter-Plakette erneut gestiftet wurde. Mit dem gleichen Datum wurden die Richtlinien veröffentlicht, in denen die Einzelheiten für die Verleihung festgelegt sind.

Verleihung der Zelter-Plakette seit 1957

In den Jahren von 1957 bis 2002 wurden insgesamt 9755 Zelter-Plaketten verliehen, darunter 60 an Chöre im Ausland. Hierzu die folgende Jahresübersicht:

1957 Köln 852
1958 Bremen 313
1959 Ulm 208
1960 Frankfurt 199

1961 Augsburg 212
1962 Goslar 265
1963 Kaiserslautern 238
1964 Essen 227
1965 Kassel 176
1966 Bonn 138
1967 Koblenz 133
1968 Brilon 150
1969 Neuss 157
1970 Würzburg 112
1971 Remscheid 119
1972 Karlsruhe 150
1973 Mainz 186
1974 Hannover 191
1975 Trossingen 227
1976 Bremen 179
1977 Passau 170
1978 Saarbrücken 205
1979 Lübeck 212
1980 Solingen 210
1981 Berlin 235
1982 Freiburg 209
1983 Arnsberg 244
1984 Braunschweig 199
1985 Erlangen 235
1986 Darmstadt 191
1987 Hamburg 208
1988 Baden-Baden 233
1989 Köln 232
1990 Trier 208
1991 Bremerhaven 191
1992 Kleve 222
1993 Leipzig 246
1994 Tübingen 200
1995 Rostock 197
1996 Siegen 183
1997 Garmisch-Partenkirchen 234
1998 Gera 209
1999 Frankfurt/Oder 169
2000 Trossingen 182
2001 Wolfenbüttel 157
2002 Bingen 142

PRO MUSICA-Plakette

In Ergänzung zur Zelter-Plakette hat Bundespräsident Heinrich Lübke im Jahre 1968 die PRO MUSICA-Plakette als Auszeichnung für Vereinigungen von Musikliebhabern gestiftet, die um die Pflege des instrumentalen Musizierens entsprechende Verdienste erworben haben. Diese Auszeichnung, deren Antragsverfahren und Verleihungsprinzipien denen der Zelter-Plakette vergleichbar sind, wurde erstmalig 1969 in München verliehen.

Gemeinsame Verleihung

Die vom Bundespräsidenten gestifteten Zelter-Plaketten und PRO MUSICA-Plaketten sind Anlass, seit 1971 alljährlich am Sonntag Laetare - drei Wochen vor Ostern - Tage der Laienmusik zu begehen. Dies geschieht an jeweils wechselnden Orten in Deutschland. Im Mittelpunkt steht dabei ein Festakt, in dem einem der auszuzeichnenden Chöre die Zelter-Plakette und zwei Instrumental-Ensembles die PRO-MUSICA-Plakette und die Urkunden überreicht werden, stellvertretend für alle Chöre und Ensembles, die diese

Ehrung im gleichen Jahre erfahren. Diese Ehrung nimmt grundsätzlich der Bundespräsident selbst vor. Ist er verhindert, vertritt ihn der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM). Bei dessen Verhinderung vertritt der Kultusminister, in dessen Land der Festakt stattfindet, den Bundespräsidenten.

Im Rahmen der Tage der Laienmusik finden Konzerte, ein musikalisch gestalteter, ökumenischer Gottesdienst und weitere musikalische Aktivitäten statt.

Für Vorbereitung und Durchführung ist die Bundesvereinigung Deutscher Laienmusikverbände (BDLV) zuständig; ihre Mitglieder sind:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände (ADC), Arbeitsgemeinschaft der Volksmusikverbände (AVV), Bund Deutscher Liebhaberorchester (BDLO).

Die Federführung bei der Vorbereitung und Durchführung wechselt zwischen den genannten drei Dachverbänden.